

Kontrollschwerpunkte für Kräfte des Betriebsschutzes für die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern

1. Allgemeine Kontroll- und Überwachungsschwerpunkte

- 1.1 In der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) sind Personen, Fahrzeuge, Maschinen, Gebäude, Anlagen, Objekte, Lagerflächen, abgestellte Materialien und dergleichen, Straßen und infrastrukturelle Einrichtungen sowie bei allen Kontrollfahrten zu überprüfen sowie auf eventuelle anormale Zustände (auch Schnee- und Eisglätte) zu achten, um gegebenenfalls Führungskräfte und/oder Polizei und Feuerwehr zu informieren.

Dabei sind folgende Schwerpunkte zu beachten:

- a) Es dürfen sich nur Personen mit Aufenthaltsberechtigung auf dem ZAK-Betriebsgelände aufhalten (d.h. Betriebsausweis, Fremdfirmenausweis, Besucherausweis muss vorhanden sein). Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.
- b) Die Identität, der sich unberechtigt auf dem ZAK-Betriebsgelände aufhaltenden Personen, ist festzustellen. Sollte die Identität von Personen, die sich unberechtigt auf dem ZAK-Betriebsgelände aufhalten, nicht festgestellt werden können ist ggf. (bei offensichtlichem Einbruch, Diebstahl, Vandalismus o.ä.) die Polizei einzuschalten bzw. Beauftragte der ZAK für Betriebsschutz oder der Vorstand der ZAK telefonisch zu informieren. Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.
- c) Die Mitarbeiteridentität ist anhand der Liste Mitarbeiter der ZAK (IMHB 9.13) abzugleichen.
- d) Für Fahrzeuge und deren Fahrer gelten die Schwerpunkte a), b) und c) in gleicher Weise.
- e) Falls in Gebäuden, außer dem Biomasseheizkraftwerk (Gebäude Nr. 86), die Beleuchtung eingeschaltet ist, ist dies im Tagesbericht zu dokumentieren.
- f) Bei unverschlossenen Türen, Toren und offenstehenden Fenstern im Erdgeschoß sind die zuständigen ZAK-Fachbereichsleiter bzw. -Gebäudeverantwortlichen telefonisch zu informieren. Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.
- g) Bei Bränden ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren und die zuständigen ZAK-Fachbereichsleiter bzw. -Gebäudeverantwortlichen und der ZAK-Brandschutzbeauftragte telefonisch zu informieren. Feststellungen sind im Tagesbericht zu dokumentieren.
- h) Bei Schäden, die offensichtlich die Folge von Einbruch, Diebstahl, Vandalismus o.ä. sind und keine zuzuordnenden Personen festgestellt werden können sind die zuständigen ZAK-Fachbereichsleiter und ggf. der Beauftragte der ZAK für Betriebsschutz oder der Vorstand der ZAK telefonisch zu informieren.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

2. Speziell zu überwachende Zustände und Objekte

2.1 Brandschutz

Es ist zu kontrollieren (bei geöffnetem Autofenster), ob Auffälligkeiten wie, z.B. Brandgeruch, Rauchentwicklung, Glimmen oder offene Flammen wahrgenommen werden können.

Ist dies der Fall sind direkt Maßnahmen einzuleiten (Feuerwehralarmierung und telefonische Information an Brandschutzbeauftragte - 0174 9080172, BFB - 0174 9080177 oder den Vorstand - 0174 9080180)

Kontrollschwerpunkte für Kräfte des Betriebsschutzes für die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern

Bei Materialanhäufungen in Anlagen und Lagern, u.a.

- in der MBA-Annahmehalle der VM-Presse (Nr. 55)
- bei und in der Umladestation (Nr. 29) sowie im Außenlager und in ggf. abgestellten, befüllten Containern
- auf der Rottefläche der Kompostierung; hinterer Bereich (Nr. 21.5)
- in evtl. noch gefüllten Containern im Wertstoffhof (Nr. 32) und der Problemabfallannahmestelle (Nr. 31)
- auf dem oberen Holzplatz (Nr. 85.1)
- auf dem unteren Holzplatz (Nr. 85.2)
- auf der Lagerfläche des Energiedepots (Nr. 73)

stellen ein besonders Gefahrenpotential dar.

In Bereichen, in denen große Mengen Altholz und Grünschnittbrennstoff lagern, ist direkt an den einzelnen Haufwerken zu kontrollieren.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

2.2 Betriebsgebäude (Nr. 36)

Das Betriebsgebäude ist äußerlich in Augenschein zu nehmen, ob etwas Auffälliges zu erkennen ist, z.B. ob die Beleuchtung noch eingeschaltet ist, ob die Türen unverschlossen sind oder Fenster im Erdgeschoss offenstehen. Eine Kontrolle im Betriebsgebäude ist nicht erforderlich.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

2.3 Waagegebäude (Nr. 37)

Das Waagehaus ist äußerlich in Augenschein zu nehmen, ob etwas Auffälliges zu erkennen ist, z.B. ob die Beleuchtung noch eingeschaltet oder die Tür unverschlossen ist. Eine Kontrolle im Waagehaus ist nicht erforderlich.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

2.4 Büro- und Sozialcontainer am Betriebsgebäude (Nr. 38)

Die Büro- und Sozialcontainer sind äußerlich in Augenschein zu nehmen, ob etwas Auffälliges zu erkennen ist, z.B. ob die Beleuchtung eingeschaltet und die Türen unverschlossen sind. Eine Kontrolle in den Containern ist nicht erforderlich.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

2.5 Fahrzeug- und Lagerhalle (Nr. 34.1) Garagen (34.01.11 und 34.01.12)

Die Fahrzeug- und Lagerhalle (34.01.11 und 34.01.12) ist äußerlich in Augenschein zu nehmen, ob etwas Auffälliges zu erkennen ist, z.B. ob die Beleuchtung eingeschaltet ist, ob die Tore oder Türen unverschlossen sind. Eine Kontrolle in der Fahrzeug- und Lagerhalle ist nicht erforderlich.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

Kontrollschwerpunkte für Kräfte des Betriebsschutzes für die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern

2.6 Fahrzeug- und Lagerhalle (Nr. 34.1) Garagen (34.01.13 und 34.01.14)

Die Fahrzeug- und Lagerhalle (34.01.13 und 34.01.14) ist äußerlich in Augenschein zu nehmen, ob etwas Auffälliges zu erkennen ist, z.B. ob die Beleuchtung eingeschaltet ist, ob die Tore oder Türen unverschlossen sind. Eine Kontrolle in der Fahrzeug- und Lagerhalle ist nicht erforderlich.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

2.7 Kfz-Werkstatt und Lager (Nr. 34)

Das Gebäude der Werkstatt und des Zentrallagers ist äußerlich in Augenschein zu nehmen, ob etwas Auffälliges zu erkennen ist, z. B. ob die Beleuchtung eingeschaltet ist, ob die Tore oder Türen unverschlossen sind. Eine Kontrolle im Gebäude ist nicht erforderlich.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

2.8 Mechanische Abfallbehandlungsanlage und Methanisierung (Nr. 51/55)

Das Gebäude ist äußerlich in Augenschein zu nehmen, ob etwas Auffälliges zu erkennen ist, z.B. ob die Beleuchtung eingeschaltet ist, ob die Tore oder Türen unverschlossen sind. Eine Kontrolle im Gebäude ist nicht erforderlich.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

2.9 Umladestation (Nr. 29) einschließlich Außenanlage, Sozialcontainer Umlade (25.1) und Deponie (97.1)

Das Gebäude und die Außenlager sind äußerlich in Augenschein zu nehmen, ob etwas Auffälliges zu erkennen ist, z.B.: ob die Beleuchtung eingeschaltet ist, ob die Tore oder Türen unverschlossen sind. Die Umladestation ist zusätzlich auch innen zu kontrollieren, was bedeutet, dass der Mitarbeiter des Auftragnehmers in die Halle geht. Dort sind die Lagerboxen und der untere Beladebereich zu kontrollieren. (besondere Kontrollschwerpunkte: Brandschutz, ob die Tore verschlossen sind, unberechtigtes Betreten, Zerstörungen, sonstige Anomalitäten vorliegen).

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

2.10 Freilandklassenzimmer (Nr. 24)

Das Freilandklassenzimmer ist äußerlich in Augenschein zu nehmen, ob etwas Auffälliges zu erkennen ist, z. B. ob die Beleuchtung noch eingeschaltet ist, ob Türen unverschlossen sind oder Fenster im Erdgeschoss offenstehen. Eine Kontrolle im Gebäude des Freilandklassenzimmers ist nicht erforderlich.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

2.11 Holzplatz Sozialcontainer (Nr. 85.3)

Die Holzplatz Sozialcontainer (3 Sozialcontainer (Nr. 85.3) gegenüber der Einfahrt zum Kraftwerk und die Sortierkabine) sind äußerlich in Augenschein zu nehmen, ob etwas Auffälliges zu erkennen ist, z.B. ob die Beleuchtung eingeschaltet ist, ob die Türen unverschlossen sind. Eine Kontrolle in den Containern ist nicht erforderlich.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

Kontrollschwerpunkte für Kräfte des Betriebsschutzes für die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern

2.12 Alt- und Gebrauchtholzaufbereitung (Nr. 85.1) einschließlich Holzlager, Holzaufbereitung unterer Holzplatz (Nr. 85.2)

2.11.1 Holzlager, Holzaufbereitung (Nr. 85.2)

Die untere Gebrauchtholzaufbereitung (stationäre Anlage und zugehörige Arbeitsgeräte) ist äußerlich in Augenschein zu nehmen. Es ist zu überprüfen, ob Auffälligkeiten zu erkennen sind, z. B. ob eventuell die Beleuchtung noch eingeschaltet ist.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

2.11.2 Gebrauchtholzaufbereitung (Nr. 85.1)

Die obere Gebrauchtholzaufbereitung (3 Sozialcontainer (Nr. 85.3) gegenüber der Einfahrt zum Kraftwerk und die Sortierkabine) ist äußerlich in Augenschein zu nehmen. Es ist zu überprüfen, ob Auffälligkeiten zu erkennen sind, z. B. ob eventuell die Beleuchtung noch eingeschaltet ist, ob die Türen unverschlossen sind. Eine Kontrolle innerhalb der Container ist nicht erforderlich.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

2.13 Imbisscontainer (Nr. 35)

Der Imbisscontainer ist äußerlich in Augenschein zu nehmen, ob etwas Auffälliges zu erkennen ist, z.B. ob die Beleuchtung eingeschaltet ist, ob die Türen unverschlossen sind. Eine Kontrolle in dem Container ist nicht erforderlich.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

2.14 Problemabfallannahmestelle und -lager (Nr. 31)

Die Sonderabfallsammelstelle einschließlich des Sozialgebäudeteils ist äußerlich in Augenschein zu nehmen. Es ist zu überprüfen, ob Auffälligkeiten zu erkennen sind, z.B. ob eventuell die Beleuchtung noch eingeschaltet ist; ob die Tore oder Türen unverschlossen sind. Eine Kontrolle in der Problemabfallannahmestelle einschließlich des Sozialgebäudeteils ist nicht erforderlich.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

2.15 Wertstoffhof (Nr. 32)

Der Wertstoffhof ist äußerlich in Augenschein zu nehmen, ob etwas Auffälliges zu erkennen ist, z.B. ob die Beleuchtung eingeschaltet ist, ob die Tore oder Türen unverschlossen sind. Eine Kontrolle in den Aufenthalts- und Toilettenräumen ist nicht erforderlich.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

2.16 Energiedepot und Lagerflächen (Nr. 73)

Das Energiedepot einschließlich der Lagerflächen ist äußerlich in Augenschein zu nehmen. Es ist zu überprüfen, ob Auffälligkeiten zu erkennen sind, z.B. ob eventuell die Beleuchtung noch eingeschaltet ist; ob die Tore oder Türen unverschlossen sind. Eine Kontrolle im Energiedepot ist nicht erforderlich.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

Kontrollschwerpunkte für Kräfte des Betriebsschutzes für die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern

2.17 Kompostierungsanlage und Rottefläche (Nr. 21)

Die Kompostierungsanlage sowie die Rottefläche ist äußerlich in Augenschein zu nehmen, ob etwas Auffälliges zu erkennen ist, z.B. ob die Beleuchtung noch eingeschaltet ist und ob die Tore oder Türen unverschlossen sind. Eine Kontrolle innerhalb der Kompostierungsanlage ist nicht notwendig.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

2.18 Lagerhalle Aspenkopf (Nr. 33) und Lagergaragen (33.1)

Die Fahrzeug- und Lagerhalle sowie die dahinter liegenden Lagergaragen sind äußerlich in Augenschein zu nehmen und zu umfahren. Es ist darauf zu achten ob etwas Auffälliges zu erkennen ist, z.B. ob die Beleuchtung eingeschaltet ist, ob die Tore oder Türen unverschlossen sind. Eine Kontrolle in der Lagerhalle ist nicht erforderlich.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

2.19 Haus Aspenkopf (Nr. 26)

Das Gebäude ist äußerlich in Augenschein zu nehmen, ob etwas Auffälliges zu erkennen ist, z.B. ob die Beleuchtung noch eingeschaltet ist, ob Türen unverschlossen sind oder Fenster im Erdgeschoss offenstehen. Eine Kontrolle im Gebäude ist nicht erforderlich.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

2.20 Bürocontainer am Verwaltungsgebäude (Nr. 97)

Die Bürocontainer am Verwaltungsgebäude sind äußerlich in Augenschein zu nehmen, ob etwas Auffälliges zu erkennen ist, z. B. ob die Beleuchtung noch eingeschaltet ist, ob Türen unverschlossen sind oder Fenster offenstehen. Eine Kontrolle in den Bürocontainern ist nicht erforderlich.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

2.21 Verwaltungsgebäude – Hauptverwaltung (Nr. 23)

Das Verwaltungsgebäude ist äußerlich in Augenschein zu nehmen, ob etwas Auffälliges zu erkennen ist, z.B. ob die Beleuchtung noch eingeschaltet ist, ob Türen unverschlossen sind oder Fenster im Erdgeschoss offenstehen. Eine Kontrolle im Gebäude der Hauptverwaltung ist nicht erforderlich.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

2.22 Zaunanlage, Tore und Schlupftüren (Nr. 100)

Das Verwaltungsgebäude ist äußerlich in Augenschein zu nehmen, ob etwas Auffälliges zu erkennen ist, z.B. ob die Zaunanlage oder die Tore bzw. Schlupftüren beschädigt sind.

Feststellungen sind im Tagesbericht (FB-342) zu dokumentieren.

Kontrollschwerpunkte für Kräfte des Betriebsschutzes für die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern

3. Elektronischer Kontrollnachweis der Bestreifungstätigkeit

Die Bestreifung hat mittels eines elektronischen Nachweisverfahrens dokumentiert zu werden. Dazu sind folgende vorgegebene Kontrollpunkte zu erfassen:

1. Betriebsgebäude (Nr. 36) (gegenüber dem Waagegebäude (Nr. 37))
2. Waagegebäude (Nr. 37)
3. Büro- und Sozialcontainer am Betriebsgebäude (Nr. 38)
4. Fahrzeug- und Lagerhalle (Nr. 34.1) Garagen (34.01.11 und 34.01.12)
5. Fahrzeug- und Lagerhalle (Nr. 34.1) Garagen (34.01.13 und 34.01.14)
6. Kfz-Werkstatt und Lager (Nr. 34)
7. Mechanische Abfallbehandlungsanlage und Methanisierung (Nr. 51/55)
8. Umladestation (Nr. 29) einschließlich Sozialcontainer Umlade (Nr. 25.1) und Deponie (Nr. 97.1)
9. Freilandklassenzimmer (Nr. 24)
10. Holzplatz Sozialcontainer (Nr. 85.3)
11. Alt- und Gebrauchtholzaufbereitung (Nr. 85.1) einschließlich Holzlager und Holzaufbereitung unterer Holzplatz (Nr. 85.2)
12. Imbisscontainer (Nr. 35)
13. Problemabfallannahmestelle und -lager (Nr. 31)
14. Wertstoffhof (Nr. 32)
15. Energiedepot und Lagerflächen (Nr. 73)
16. Kompostierungsanlage und Rottefläche (Nr. 21)
17. Lagerhalle Aspenkopf (Nr. 33) u. Lagergaragen (Nr. 33.1)
18. Haus Aspenkopf (Nr. 26)
19. Bürocontainer am Verwaltungsgebäude (Nr. 97)
20. Verwaltungsgebäude; Hauptverwaltung (Nr. 23)

5. Dokumentation

Die Ergebnisse, die bei den Kontrollfahrten bzw. -gängen festgestellt wurden, sind in das Formblatt FB-342 "Kontrollaufgaben & -tagesbericht des Wachdienstes" einzutragen.

Der Kontrollbericht ist am Ende der Schicht zu unterschreiben und täglich digital mit dem Titel "Kontrollbericht ZAK Datum" (z.B. Kontrollbericht ZAK 01.01.-02.01.2020) einschließlich des ausgelesenen Kontrollstellenberichtes der zu scannenden **20 Kontrollstellen** mit dem Titel "Objektreport ZAK Datum" (z.B. Objektreport ZAK 01.01.-02.02.2020) an die ZAK zu übergeben.

Die E-Mail-Adresse ist wachschutz@zak-kl.de

Ein Link für den Ordner Wachschutz innerhalb der ZAK-Cloud wird zur Verfügung gestellt.

6. Dokumente

Für den Auftragnehmer sind weiterhin folgende Dokumente verbindlich:

Kontrollschwerpunkte für Kräfte des Betriebsschutzes für die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern

- ZAK Organigramm (OG-001)
- ZAK Übersicht Leiter und Beauftragte (QA-049)
- ZAK Liste der Mitarbeiter (IMHB 9.13)
- ZAK Alarmpläne (QA-170 bis QA-180)
- ZAK Kontrollaufgaben und Tagesbericht des Betriebsschutzes (FB-342)
- ZAK Kontrollschwerpunkte für Kräfte des Betriebsschutzes (QA-083)
- ZAK Lageplan mit Kontrollschwerpunkten